

Geschäftsordnung

Steuerungsgruppe der Zukunftsregion Weserbergland plus

§ 1 Zweck

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit der beteiligten Partnerlandkreise im Rahmen der Zukunftsregion Weserbergland^{plus}. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 02.03.2023

§ 2 Kooperationsraum

Die REK Weserbergland^{plus} Zukunftsregion Weserbergland^{plus} umfasst die Landkreise Nienburg/Weser, Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Holzminden (im Folgenden „Landkreise“).

§ 3 Mitglieder der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe entspricht der bestehenden Lenkungsgruppe der REK Weserbergland^{plus}, ergänzt um weitere Mitglieder. Der Steuerungsgruppe gehören die sich aus der Anlage 1 ergebenden Mitglieder an.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf eines Beschlusses der Steuerungsgruppe, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied der Steuerungsgruppe wird als Vertreter/in eine Person benannt.
- (4) Den Vorsitz über die Steuerungsgruppe übernimmt der jeweils amtierende Sprecher/die jeweils amtierende Sprecherin der REK. Diese/r wird durch Beschluss aus dem Kreis der amtierenden Landräte/Landrätinnen bestimmt. Die Regelung der Stellvertretung erfolgt in Abstimmung zwischen den Landräten/Landrätinnen.

§ 4 Aufgaben der Steuerungsgruppe

- (1) Zielsetzung der Zukunftsregion ist eine strategisch aufgestellte, professionalisierte sowie partnerschaftlich und bürgernah ausgestaltete Kooperation.

(2) Zu den Hauptaufgaben der Steuerungsgruppe gehören insbesondere:

- Die Steuerung und Lenkung der Aktivitäten der Zukunftsregion Weserbergland plus,
- die Entscheidung über die Förderwürdigkeit von Anträgen für Projekte nach der laufenden Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen,
- die Erteilung von Arbeitsaufträgen an das und Steuerung des Regionalmanagements.

§ 5 Regionalmanagement

(1) Das zweite zentrale Organ der Zukunftsregion stellt neben der Steuerungsgruppe das Regionalmanagement (REM) dar, welches in Form einer Geschäftsstelle betrieben werden soll. Für die Gründung und den Betrieb des Regionalmanagements ist der Landkreis Hameln-Pyrmont als Projektträger federführend zuständig. Das Regionalmanagement hat die Aufgabe, durch Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projektanträgen das Zukunftskonzept umzusetzen. Daneben organisiert das REM die regionale Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure in der Steuerungsgruppe.

(2) Insbesondere erbringt das Regionalmanagement folgende Aufgaben:

- Management der Steuerungsgruppe
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Protokollführung in Sitzungen und Besprechungen
- Sicherstellung einer konsistenten Projektdurchführung
- Beratung von regionalen Akteuren bei der Beantragung von Projekten nach der laufenden Förderrichtlinie Zukunftsregionen und weiteren Förderprogrammen zur Erreichung der im Regionalen Entwicklungskonzept und im Zukunftskonzept dargestellten Ziele
- Vorbereitung/Scoring von Projektanträgen zur Beschlussfassung in der Steuerungsgruppe
- Entwicklung eigener Projektideen

(3) Das Regionalmanagement erledigt die ihm durch mehrheitlichen Beschluss der Steuerungsgruppe zugewiesenen Aufgaben.

§ 6 Versammlung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Steuerungsgruppe tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Um sicherzustellen, dass zeitnah über Projekte entschieden werden kann, können Beschlüsse hierzu im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei gilt Abs. 5 entsprechend.

- (2) Einladungen zu Sitzungen der Steuerungsgruppe erfolgen schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen durch das Regionalmanagement.
- (3) In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung sind zulässig. Sie müssen dem Regionalmanagement spätestens drei Tage vor der Sitzung vorliegen, dieses stellt die geänderte Tagesordnung unverzüglich den Steuerungsgruppenmitgliedern zu.
- (4) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn die entsprechenden Sitzungen ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dabei müssen je Handlungsfeld mindestens ein Vertreterin/ein Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner, zwei Vertreter/innen der Zivilgesellschaft, eine Vertreterin/ein Vertreter des ArL Leine-Weser und je eine Vertreterin/ein Vertreter der beteiligten Landkreise vertreten sein. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird ein Vorbehaltsbeschluss gefasst. Anschließend werden die Voten der fehlenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeholt. Das gilt ebenso für Änderungen dieser Geschäftsordnung.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei sind Entscheidungen gültig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt haben. Das Votum der stimmberechtigten Mitglieder ist binnen 14 Tagen nach Aussendung der Beschlussvorlage/n abzugeben.
- (6) Das wesentliche Ergebnis der Beratungen der Steuerungsgruppe ist in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll niederzulegen, das von dem Regionalmanagement zu verfassen und von dem/der zentralen Ansprechpartner/in zu unterzeichnen ist.
- (7) In Angelegenheiten, an denen Mitglieder der Steuerungsgruppe persönlich beteiligt sind, ist eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung zur Projektwahl ausgeschlossen. Eine persönliche Beteiligung liegt insbesondere vor, wenn die Projektentscheidung der Person selbst, Angehörigen oder einer von der Person vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied der Steuerungsgruppe im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts liegt ein Mitwirkungsverbot nur dann vor, wenn dem Vertreter/der Vertreterin oder seinen Angehörigen ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil verschafft wird.

§ 7 Laufzeit

- (1) Die Organisations- und Steuerungsstruktur für die Zukunftsregion Weserbergland^{plus} wird auf unbestimmte Dauer eingerichtet, wobei sich der Bestand nach der Fortgeltung der Zukunftsregion Weserbergland^{plus} richtet.

- (2) Nach Ausscheiden eines Kooperationspartners wird die Zukunftsregion Weserbergland plus mit den dann noch verbliebenen Partnerlandkreisen fortgesetzt.

§ 8 Finanzierung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Regionalmanagements werden die durch das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Fördermittel genutzt.
- (2) Über die Bereitstellung notwendiger Kofinanzierungsmittel entscheiden die Partnerlandkreise einzelfallbezogen. Die Finanzverantwortung für die Projekte liegt bei dem/der jeweiligen Antragsteller/in bzw. Projektträger/in.
- (3) Es ist zulässig, dass Projekte nicht auf den Kreisgebieten aller vier Landkreisen durchgeführt werden. In diesem Fall können sich lediglich die beteiligten Partnerlandkreise an der Kofinanzierung beteiligen.
- (4) Im Zuge der Verstetigung der Aktivitäten zur Stärkung der Zukunftsregion Weserbergland plus sollen weitere Finanzierungslösungen geprüft und ggf. angewendet werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch die Landkreise in Kraft.

Hameln, 02.03.2023 (geändert durch Beschluss der Steuerungsgruppe am 21.02.2024, TOP 4)